

vorzunehmen gewagt¹⁵³. Bei Johannes Chrysostomus kommt die Untersuchung zum selben Ergebnis. Wir dürfen die Schwerter zwar nicht als bloße materielle Gegenstände ansehen; aber selbst wenn man annähme, daß sie die geistliche und die kaiserliche Jurisdiktion verkörperten, wird doch nirgends berichtet, daß Petrus oder ein anderer Apostel beide Schwerter führte. *Ecce duo gladii hic* deute nur an, daß es innerhalb der Gemeinschaft der ‚kämpfenden Kirche‘ zwei Arten von Jurisdiktion gebe: geistliche Jurisdiktion als Sache der Priester, weltliche als Sache der Laienherrscher.

Ockhams Erörterung des Zwei-Schwerter-Gleichnisses im ‚Breviloquium‘ spiegelt Teile der abschließenden Argumentation in Artikel III wider¹⁵⁴. Zudem beruft er sich wie Artikel III auf Augustin, Ep. 93, um zu bestreiten, daß die allegorische Deutung einer Schriftstelle beweiskräftig sei, ohne daß sie durch ein anderes Bibelwort gestützt werde oder – wie er hinzufügt – auf einer *ratio evidens* beruhe. Indessen geht er auf die Frage sehr viel gründlicher ein als Artikel III, reserviert ihr ein ganzes Kapitel im ‚Breviloquium‘ und beantwortet in einem weiteren mögliche Einwände auf die von ihm vorgetragene Ansichten¹⁵⁵. Bei der Interpretation von Luc. 22, 36–38 begnügt er sich nicht wie Artikel III damit, lediglich die Meinung der Kirchenväter wiederzugeben, die Stelle sei zweideutig; er führt das vielmehr selbst vor Augen: Während *gladius* manchmal dasselbe wie *potestas* hieße, seien ebensogut andere Bedeutungen möglich, z. B. *verbum Dei*, wie in Ephes. 6, 17, was darauf hinausliefe, akzeptierte man diese Interpretation, daß die beiden Schwerter auf die *predicatio novi testamenti et veteris* hindeuteten – und hier bezieht er sich auf die zweite im Artikel III zitierte Stelle aus Ambrosius’ Lukas-Kommentar.

Aber das Hauptgewicht von Ockhams Argumentation liegt woanders:

¹⁵³) Demgegenüber nahm Konrad von Megenberg (wie Anm. 51) an, daß Ambrosius bei der dritten Textstelle zu verstehen gab, Luc. 22, 36–38 beziehe sich auf das weltliche und das geistliche Schwert. Christus hatte seine Jünger beauftragt, ein ‚materielles‘ Schwert zu kaufen, dessen Benutzung er indessen Petrus untersagte; es war nur zur Verteidigung gedacht, und selbst da nicht zur Verteidigung Christi, weil an diesem Tag niemandem der Versuch gestattet war, Christi Tod aufzuhalten. Dennoch beweist, auch Konrad zufolge, Ambrosius’ dritte Textstelle: *sacerdotium habere gladium auctoritative, sed non exercitative, nisi casu necessitatis imminente*. Ambrosius rückt auf diese Weise als Zeuge in die Nachbarschaft des hl. Bernhard: S c h o l z, Unbekannte Streitschriften 2, 332.

¹⁵⁴) ‚Breviloquium‘ V 5, ed. S c h o l z S. 178: *Aliter dicitur, quod quamvis due potestates predictae intelligerentur per duos gladios, tamen ex hoc concludi non posset, quod papa regulariter haberet utrumque, vel quod imperium esset a papa, quia non dicitur, quod Petrus habebat duos gladios, nec quod aliquis unus habebat duos gladios; nec est verisimile, quod aliquis unus portaverit ambos, sed duo.*

¹⁵⁵) ‚Breviloquium‘ V 3–4, ebd. S. 171–176.